

## **Stellplatzsatzung der Gemeinde Gorxheimertal**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am 30. April 2019 die folgende Satzung beschlossen:

### *§ 1 Geltungsbereich*

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Gorxheimertal.

### *§ 2 Herstellungspflicht*

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO wird ausgeschlossen.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird.

### *§ 3 Größe*

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. Ein Stellplatz für Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 Tonnen Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger hat die Größe von mind. 2,50 m Breite und 5 m Länge,
2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 Tonnen bis 10 Tonnen Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 42 m<sup>2</sup>,
3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 Tonnen Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 70 m<sup>2</sup>.

- (2) Für Garagen werden folgende Größen festgesetzt:

1. Für PKWs sind lichte Maße von 6,00 m Länge und 2,50 m Breite vorzusehen.
2. Für die in Abs. 1 lfd. Nr. 2 und 3 genannten Fahrzeuge sind die Garagenmaße entsprechend der Fahrzeuggröße, zuzüglich der Wandabstände, zu ermitteln.

#### *§ 4 Zahl*

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

#### *§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder*

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

#### *§ 6 Beschaffenheit*

Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.

#### *§ 7 Standort*

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlichrechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

#### *§ 8 Ablösung*

Eine Ablösung der Stellplätze ist nicht möglich.

## *§ 9 Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

§ 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

## *§ 10 Inkrafttreten*

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 02.06.1995 außer Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Gorxheimertal, 24.05.2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Gorxheimertal  
Spitzer, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

\_\_\_\_\_  
Gorxheimertal, 03.06.2019



\_\_\_\_\_  
Spitzer, Bürgermeister

Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

- a) in den ``Weinheimer Nachrichten`` am 31.05.2019, 157. Jahrgang,  
Ausgabe Nr. 125  
und  
b) in der ``Odenwälder Zeitung`` am 31.05.2019, 71. Jahrgang, Ausgabe Nr. 125.

Es wird bescheinigt, dass die Stellplatzsatzung der Gemeinde Gorxheimertal gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 14.06.2015, ergänzt um den 1. Nachtrag vom 08.05.2016, bekannt gemacht wurde.

Die Stellplatzsatzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Gorxheimertal, 03.06.2019

Der Gemeindevorstand

.....  
Spitzer, Bürgermeister



## Anlage 1

Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)		
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW
<b>1 Wohngebäude</b>		
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und –Freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.3	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten
1.4	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 7 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.5	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten jedoch mind. 3 Stpl.,

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW
<b>2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 35 qm
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 25 qm

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW
<b>3 Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske, Imbissstände und Eisdielen ohne Verzehr vor Ort	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW
<b>4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 7 Sitzplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
<b>5 Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 500 qm
5.2	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 75qm
5.3	Tanz-, Ballett-, Sportschulen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 25qm
5.4	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.5	Minigolfplätze	8 Stpl.
5.6	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.7	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
<b>6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä. wie Kioske, Eisdielen und Imbissstände mit Verzehr vor Ort	1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche
6.2	Vergnügungstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 6 qm Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 1,5 Gästezimmer
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 15 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
<b>7 Krankenhäuser</b>		
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 4 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
<b>8. Schule, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/-innen
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
<b>9 Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 je Wartungsstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 je Pflegeplatz
9.5	Automatische KfzWaschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
	2 Stpl. je Waschplatz	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
<b>10 Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stellplatz je 3 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	Mindestens 5 Stpl.

<b>11 Anwendungsbestimmungen</b>		
11.1 Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht		
11.2 Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen		
11.3 Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.		